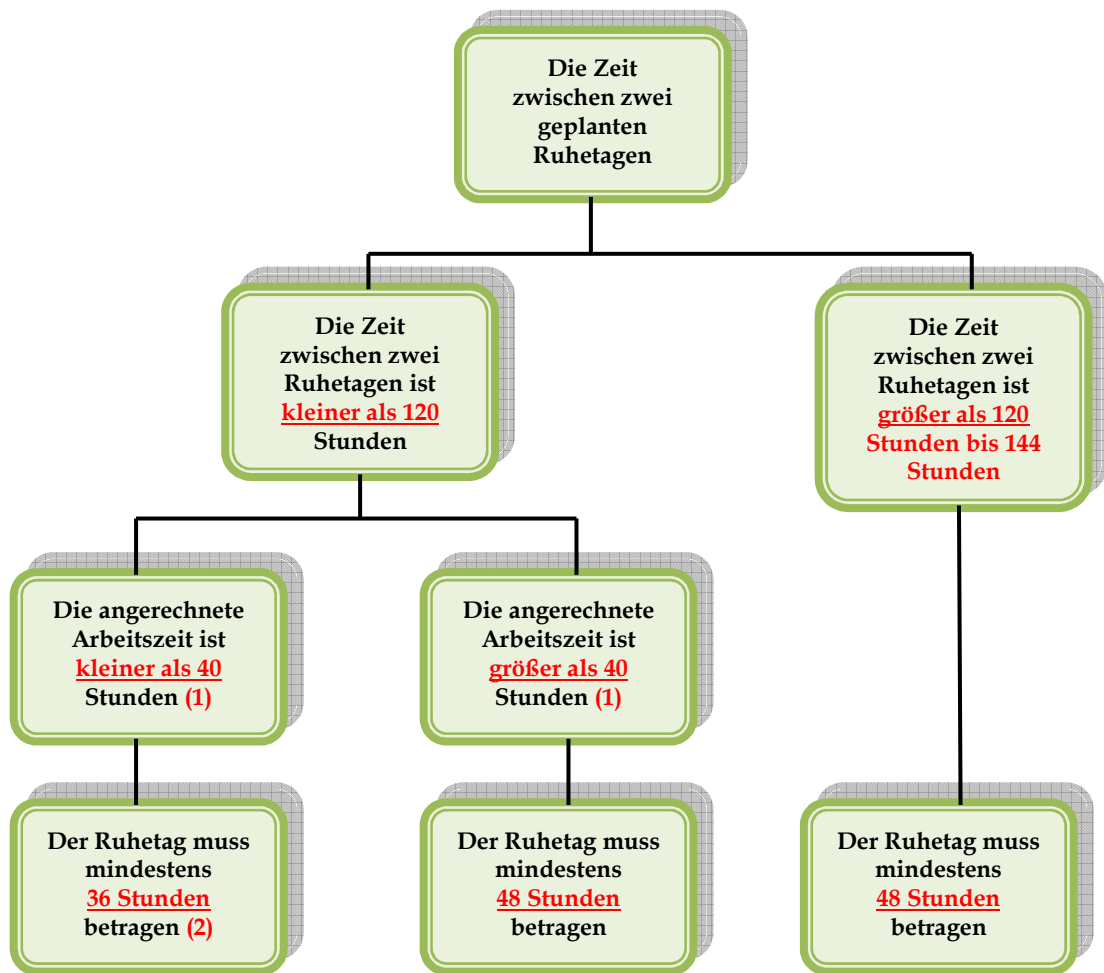




- (1) Hierbei ist die angerechnete Arbeitszeit abzüglich der gesetzlichen Pausen gemeint.
(2) Die 36 Stunden-Ruhe darf ohne Zustimmung des Betriebsrates nicht mehr als zweimal hintereinander angesetzt werden.